

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1992

„Wenn schon kraus und eigenartig . . .“

Der Jurist Carl Josef Seitz (1831–1910)

I.

„Trotz aller Uebertreibungen im Inhalte und Wunderlichkeiten in der Form enthält jedoch das auf ernstem Streben beruhende Werk viel Gediegenes.“¹

„Ein langer Titel, der gleichwohl Zweifel, was dahinter zu suchen, nicht ausschließt; weniger wäre mehr gewesen . . . Wiederholungen und bunte Einschachtelungen, Mittheilungen aus früheren Werken und von den Lebensschicksalen des Verf.'s, Excurse über die Gerichtsverwaltung in Bayern, und wer weiß was sonst noch, stören die Entwicklung der gesunden Grundgedanken auf Schritt und Tritt, und ermüden den Leser.“²

„Wenn schon kraus und eigenartig, so doch viel Zutreffendes zusammenstellend die Schrift von Karl Josef Seitz“.³

So oder ähnlich lauteten die zeitgenössischen Kommentare und Bewertungen der Seitzschen Schriften. Sie spiegeln die Außenseiterposition wider, die Seitz in der wissenschaftlichen Diskussion einnahm. Fachliche Anerkennung blieb ihm weitgehend versagt⁴ – obwohl seine Veröffentlichungen regelmäßig auch von renommierten Juristen rezensiert wurden.⁵ Am Anfang des 20. Jahrhunderts scheint Seitz endgültig ins wissenschaftliche Abseits⁶ und in Vergessenheit geraten zu sein.⁷ Doch

¹ A. UNGER in einer Rezension zu Seitz, *Praktische Rechtsschule* – die genauen bibliographischen Angaben finden sich unten im Schriftenverzeichnis – in: *Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt* N.F. 23 (1896), S. 80 ff. (S. 84).

² BEKKER in seiner Rezension zu Seitz' *Praktischer Rechtsschule* in: *Kritische Vierteljahresschrift* 38 (1896), S. 1 ff.

³ LANDSBERG, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Dritte Abteilung, Zweiter Halbband*, Noten, München und Berlin 1910 (2. Ausdruck der Ausgabe München 1910, Aalen 1978), S. 99.

⁴ Wird auf seine Arbeiten eingegangen, ist dies für ihn nicht unbedingt schmeichelhaft. So schreibt WINDSCHEID, *Lehrbuch des Pandektenrechts, Erster Band*, 5. Aufl., Frankfurt 1882, in einer Fußnote auf S. 625 „Keine Beachtung verdient die Schrift von K. J. Seitz: Zur Kritik der heutigen Negatorien- und Confessorienklage“. Auch in Landsbergs *Retrospektive* (Anm. 3) wird er nicht im Textband, sondern nur ganz kurz und ohne weitere Angaben in den Noten erwähnt.

⁵ Vgl. die Rezensionen unten im Schriftenverzeichnis.

⁶ Dafür spricht, daß die Bände der „Biologie des geschichtlich positiven Rechts“ keinerlei Echo, z. B. in Besprechungen, fanden.

⁷ Das zeigt sich zum einen darin, daß Seitz' Name in keiner Enzyklopädie und keinem bibliographischem Werk auftaucht. Zum anderen daran, daß die dem Würzburger Staatsar-

in jüngster Zeit tauchte er wieder „aus der Versenkung“ auf: So geht Hubert Rottleuthner im Rahmen einer Abhandlung über biologische Metaphern im Rechtsdenken⁸ auch auf Seitz ein, den er etwas abschätzig als „extremly verbose“⁹ charakterisiert – ganz ähnlich den zeitgenössischen Beurteilungen. 1989 erscheint Seitz in einem neuen Licht. In Michael Johns Arbeit über die Entstehung des BGB¹⁰ wird er als einer der wenigen Gegner der historischen Schule hervorgehoben.¹¹

Wer war nun Carl Josef Seitz?

II.

Carl Josef Seitz wurde am 22. Oktober 1831 in Bamberg geboren.¹² Einer „juristischen Familie“¹³ entstammend, setzte er die Tradition fort und begann im Wintersemester 1849/50 das Studium der Jurisprudenz an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.¹⁴ Nach sechs Semestern wechselte er 1852 für sein letztes Studienjahr¹⁵ an die Julius-Maximilians-Universität nach Würzburg.¹⁶ Mit der bestandenen theoretischen Prüfung schloß Seitz 1853 das Studium ab. Es folgte eine, nach der Verordnung vom 6. März 1830¹⁷ obligatorische, zweijährige Amtspraxis, die in ein Jahr Administrativpraxis und ein Jahr Justizpraxis bei

⁷ Das zeigt sich zum einen darin, daß Seitz' Name in keiner Enzyklopädie und keinem biographischem Werk auftaucht. Zum anderen daran, daß die dem Würzburger Staatsarchiv vom Landgericht Schweinfurt angebotene Seitzsche Personalakte nicht übernommen und daraufhin in Schweinfurt vernichtet wurde.

⁸ Biological Metaphores in Legal Thought, in: G. TEUBNER, (ed.), *Autopoietic Law: A new Approach to Law and Society*, Berlin, New York 1987, S. 97 ff.

⁹ A. a. O. S. 110.

¹⁰ *Politics and the Law in Late 19th century Germany*, Oxford 1989.

¹¹ A. a. O. S. 39, FN 63.

¹² Das Geburts- und Sterbedatum ist der Personalakte des Sohnes, Prof. Dr. theol. und phil. Anton Seitz, die sich an der Universität München befindet, entnommen.

¹³ *Praktische Rechtsschule* S. 339.

¹⁴ Vgl. Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studirenden an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München. Studienjahr 1849/50, S. 56; Amtliches Verzeichniss ... Studienjahr 1850/51, S. 55 und Amtliches Verzeichniss ... Studienjahr 1851/52, S. 49.

¹⁵ Die Dauer des juristischen Studiums war in Bayern auf vier Jahre festgesetzt, vgl. § 21 der Ministerial-Entschließung vom 1. Oktober 1849 (Nr. 6024), die revidirten Satzungen für die Studirenden an den bayerischen Hochschulen betreffend.

¹⁶ Vgl. Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studirenden an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Wintersemester 1852/53, S. 36 sowie Amtliches Verzeichniss ... für das Sommer-Semester 1853, ebenfalls S. 36.

¹⁷ Verordnung, die Concurprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtsandidaten betreffend, die bis 1893 in Kraft blieb.

einem Untergericht aufgeteilt war.¹⁸ 1855 beendete Seitz auch diesen praktischen Teil seiner Ausbildung und absolvierte die zweite, sogenannte Concursprüfung.¹⁹

Nach bestandener Prüfung wurde von jedem „Adspiranten zum Staatsdienste“ erwartet, daß er seine vorhandenen Kenntnisse zunächst durch „weitere Ausbildung“²⁰ bei Behörden und Gerichten vertiefte, bevor eine endgültige Übernahme erfolgte. Für Seitz dauerte dieser „vorbereitende Dienst“ gut sieben Jahre. In dieser Zeit erwarb er sich als Accessist am Appellationsgericht von Oberfranken²¹ die für die Anstellung als Richter erforderlichen praktischen Kenntnisse und war nebenbei auch noch wissenschaftlich tätig; er promovierte mit einer Arbeit zur Schmerzensgeldklage. Seine 1860 erschienene Erstlingsschrift: „Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldklage“ bestand zu einem wesentlichen Teil aus jener, bis dahin ungedruckten²² Dissertation. 1862 folgte in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß ein Beitrag über „Die Verjährung der injuriarum actio ex lege Cornelia“.

Am 18. Februar 1863 fand mit Seitz' Ernennung zum Assessor am Landgericht Bamberg II²³ die endgültige Übernahme in den Staatsdienst statt. Auch danach widmete sich Seitz nicht ausschließlich dem Richteramt, sondern setzte seine wissenschaftlich-literarische Tätigkeit fort. Er veröffentlichte im selben Jahr in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte einen Artikel über „Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urteilen Schwarzenbergs“, und 1865 erschien seine Monographie „Das praktische Bedürfnis der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule“.

Am 23. August 1866 wurde Seitz auf eigenes Ersuchen auf die Assessorstelle des Bezirksgerichts Windsheim versetzt,²⁴ wo er am 3. Oktober 1869 zum Bezirksgerichtsrat avancierte.²⁵ Knapp vier Jahre später, am 24. September 1873, erfolgte die Versetzung an das

¹⁸ § 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

¹⁹ Vgl. Seitz, *Biologie des Rechts* Bd. I S. XLI.

²⁰ § 40 II der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830.

²¹ Vgl. *Königlich Bayerisches Regierungsblatt* 1863, S. 179

²² SEITZ, *Schmerzensgeldklage* S. XIV.

²³ *Königlich Bayerisches Regierungsblatt* 1863, S. 179.

²⁴ *Königlich Bayerisches Regierungsblatt* 1866, S. 1271.

²⁵ *Regierungsblatt für das Königreich Bayern* 1869, S. 1821.

Bezirksgericht Lohr.²⁶ Im selben Jahr wurde seine Schrift „Zur Kritik der heutigen Negatorien- und Confessorienklage und damit zur Kritik der herrschenden historischen Rechtsschule“ publiziert.

1875 findet sich Seitz' Name zum ersten Mal in der Liste der Mitglieder des deutschen Juristentages.²⁷ Drei Jahre später beschäftigte sich der Vierzehnte deutsche Juristentag unter anderem mit der Frage: „Soll das Eigenthum nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche durch den Vertrag allein oder erst durch eine hinzutretende Uebergabe (Tradition) erworben werden?“ Hierzu erstattete neben dem Appellationsgerichtsrat Bornemann aus Naumburg und dem Kammerpräsidenten Petersen aus Straßburg auch Seitz ein Gutachten.²⁸ Er empfahl darin das Vertragsprinzip, das sowohl den Verkehrsbedürfnissen wie ebenso der juristischen Konsequenz des deutschen Zivilrechts entspreche.²⁹

1879, wahrscheinlich ab dem 1. Oktober,³⁰ kam Seitz als Landgerichtsrat an das Landgericht Schweinfurt.³¹ Im selben Jahr erschien von ihm in Grünhuts Zeitschrift ein dreiteiliger Artikel über „Antike und gegenwärtige Bedeutung der römischen possessio“. Ebenfalls zum Thema Besitz folgten 1880 „Das heutige positive und nationale Besitzrecht in seiner Unabhängigkeit von der römischen possessio; zugleich eine Denkschrift für die kommende Civilgesetzgebung“, 1882 im Rechtsgeleerd Magazijn der Aufsatz „Die Wiederentdeckung der antiken possessio und die freie Entfaltung des von ihr unabhängigen nationalen und internationalen Besitzrechts“ und

²⁶ Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1873, S. 1502.

²⁷ Verhandlungen des Zwölften deutschen Juristentages, hg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Dritter Band (Namensverzeichnis ist ohne Seitenangaben), Berlin 1875.

²⁸ Verhandlungen des Vierzehnten deutschen Juristentages, Erster Band, Heft 2 (S. 56 ff.) Berlin 1878.

²⁹ Doch nicht nur bei der Diskussion in der Abteilung, sondern auch in der anschließenden Beratung im Plenum setzten sich die Befürworter des Traditionsprinzips durch.

³⁰ Dies ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877, das dazu führte, daß in Bayern der Aufbau der Gerichtsbarkeit – mit Landgericht, das dem heutigen Amtsgericht, und Bezirksgericht, das dem heutigen Landgericht vergleichbar war – reformiert wurde. Die Landgerichte älterer Ordnung wurden zu Amtsgerichten und anstelle der Bezirksgerichte wurden Landgerichte (jüngerer Ordnung) eingerichtet; so auch das Landgericht Schweinfurt.

³¹ Dabei bedeutet der Titel Landgerichtsrat gegenüber dem Titel Bezirksgerichtsrat keinen weiteren Aufstieg, sondern stellt lediglich eine „Titelanpassung“ dar.

abschließend 1884 „Grundlagen einer Geschichte der römischen possessio“.³²

Danach wandte Seitz seine Aufmerksamkeit einem anderen aktuellen Thema, dem Genossenschaftsrecht, zu und veröffentlichte 1885 in Seufferts Blättern die Abhandlung „Zum Genossenschaftsrechte, sowie von dem Rechtsbegriffe der deutschen Gutsherrschaft“.

Während der gesamten Zeit war Seitz als Rat am Landgericht Schweinfurt tätig und blieb dort auch bis zu seiner Pensionierung; denn obschon durch die erste Instanz mehrfach „zur Beförderung mit Auszeichnung“ vorgeschlagen, wurde er nicht befördert.³³ Als Begründung der Justizverwaltung führt Seitz eine – seiner Meinung nach angebliche – Beeinträchtigung der Arbeitsleistung, verursacht durch die Beschäftigung mit theoretischen Schriften, an.³⁴ Er selbst vertrat die Ansicht, er habe als Senatsvorsitzender ebensoviel geleistet wie seine drei Beisitzer zusammen.³⁵ Deshalb fühlte er sich durch die Nichtbeförderung zu Unrecht gemäßigelt, „einer ehrenhaften Existenz geradezu entkleidet“³⁶ und kam in seinen späteren Werken immer wieder darauf zurück.

1888³⁷ schied Seitz wegen eines sich verschlimmernden Gehörleidens, das ihm die Berufsausübung unmöglich machte, aus dem Richterdienst aus und zog von Schweinfurt nach München.³⁸ Das Eintreten in den Ruhestand bedeutete für ihn aber keineswegs den Rückzug ins Privatleben. Er blieb weiterhin Mitglied des deutschen Juri-

³² In diesem Zusammenhang soll auf zwei Wortmeldungen von Seitz hingewiesen werden. Einmal zum Thema „constitutum possessorium“ auf dem Fünfzehnten deutschen Juristentag, wiedergegeben in: Verhandlungen des Fünfzehnten deutschen Juristentages, hg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Zweiter Band (S. 115–119), Berlin 1881 sowie zum Thema „Fruchterwerb“, auf dem Siebzehnten deutschen Juristentag wiedergegeben in: Verhandlungen des Siebzehnten deutschen Juristentages, hg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Zweiter Band (S. 55–65), Berlin 1885.

³³ Praktische Rechtsschule S. 350 f., S. 469 f.

³⁴ Praktische Rechtsschule S. 350 f.

³⁵ Praktische Rechtsschule S. 350 f.

³⁶ Biologie Bd. I, S. LIII.

³⁷ So Seitz in Biologie Bd. I, S. 386. Dem entspricht auch die Eintragung in der Namensliste des Neunzehnten deutschen Juristentages von 1888, die Seitz als Landgerichtsrath a.D. führt. 1889, als Jahr seines Ausscheidens, nennt dagegen die Bekanntmachung über die Aussonderung von Personalakten beim Landgericht Schweinfurt (vom 30. 5. 1959) im Würzburger Staatsarchiv. Sie gibt eine Übersicht über die auszuscheidenden Personalakten und führt unter 3. den „Bezirksgerichtsrat Dr. Seitz, in Ruhestand getreten 1889“ auf.

³⁸ Siehe die Angaben in der Namensliste der Verhandlungen des Neunzehnten deutschen Juristentages.

stentages³⁹ und intensiviert darüber hinaus seine literarische Tätigkeit.

1895 erschien die zweite, völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage seiner Schrift von 1865⁴⁰ „Die praktische Rechtsschule im Entwicklungskampfe mit den bisherigen doktrinären, historischen und Natur-Rechtsschulen“. Drei Jahre später kam die überarbeitete Ausführung eines Vortrages vor der juristischen Gesellschaft München „Konstruktion oder Selbstentwicklung und Verfahren der Darstellung des jeweils positiv lebenden praktischen Rechts“ heraus.

Nach einer achtjährigen Publikationspause veröffentlichte Seitz 1906 den ersten von drei Bänden einer „Biologie des geschichtlich positiven Rechtes im Kulturleben der Gegenwart“. Der zweite und dritte Band der Biologie des Rechtes erschienen 1910; es waren die letzten Veröffentlichungen von Seitz, der am 1. Mai 1910 78jährig in München starb.

III.

„... Wir wünschen, daß der Verfasser auch ferner sein Talent der Theorie zuwende. Allein wir möchten ihm rathen, sich an praktische und historisch concrete Fragen zu halten, dagegen die abstracten Themata zu meiden; denn wir glauben, daß diese für seine Entwicklung gefährlich sind und daß schon jetzt ihre Verfolgung auf seine Darstellung den nachtheiligen Einfluß geübt hat, sie zu einer sehr schwerfälligen zu machen“.⁴¹ Das war der Ratschlag Stintzings nach Lektüre der „Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldklage“.

Seitz hatte sich in dieser Arbeit mit der Definition, Herkunft, Kasuistik und Kritik der Schmerzensgeldklage beschäftigt. Eine umfassende Darstellung dieses Themas war jedoch nicht alleiniger Zweck. Vielmehr beabsichtigte er, anhand des Beispiels der Schmerzensgeldklage die methodische Vorgehensweise bei der Schaffung eines einheitlichen Rechtssystems darzulegen – die wenigstens teilweise Vereinigung des deutschen Privatrechts und des Partikularrechts mit dem „heutigen römischen Recht in Deutschland“⁴² erschien ihm als drängende Aufgabe

³⁹ Sein Name erscheint bis zum Neunundzwanzigsten deutschen Juristentag 1908 (einschließlich) im Mitgliederverzeichnis.

⁴⁰ Das praktische Bedürfniß der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule.

⁴¹ STINTZING in: Kritische Vierteljahresschrift 2 (1860), S. 590 ff. (S. 597).

⁴² Schmerzensgeldklage S. VII.

der „vaterländischen Jurisprudenz“.⁴³ Die dafür notwendigen Überlegungen sind als allgemeine Erörterungen über die Methode des „einheimischen Civilrechts“ dem spezielleren Teil vorangestellt und veranlaßten Stintzing zu seiner Empfehlung.

Seitz befolgte diesen Ratschlag nicht, sondern setzte seine Beschäftigung mit „abstracten Themata“ bereits fünf Jahre später, mit der Monographie „Das praktische Bedürfnis der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule“, fort.⁴⁴

Als Aufhänger diente ihm ein kurzer Ausschnitt aus dem Dialog zwischen Mephistopheles und dem Schüler in Goethes Faust:

Mephistopheles.

Doch wählt mir eine Facultät!

Schüler.

Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.⁴⁵

Mit der Interpretation dieses Zitates untermauerte Seitz seine Kritik an der historischen Schule, von der er die Theorie des Zivilrechts immer noch beherrscht sah – obwohl er andererseits der Auffassung war, daß in neuerer Zeit „die bei weitem größere Anzahl unserer Juristen, besonders der Praktiker, bereits anderen Prinzipien huldigt“.⁴⁶ Der historischen Schule warf er vor, sie sehe allein in der Geschichte den Geltungsgrund des Rechts.⁴⁷ Sie befasse sich prinzipiell nur mit dem historischen Recht,⁴⁸ halte an Antiquiertem fest und gebe Rechtsgeschichte als das positive Recht aus.⁴⁹ Dabei bleibe die Gegenwart mit ihrer reichen Rechtsentwicklung unbeachtet⁵⁰ und den Bedürfnissen des Lebens werde nicht Rechnung getragen.⁵¹ Während sie ein „geltendes, heutiges römisches“ Recht lehre, gelte tatsächlich ein anderes, nämlich von der Praxis mitausgebildetes, Recht.⁵² Die der Theorie eigentlich zukommende Aufgabe der wissenschaftlichen Entwicklung und Ausgestaltung neuer Rechtsinstitute werde vernachlässigt und fast ausschließlich der

⁴³ Schmerzengeldklage S. VII.

⁴⁴ Darüber bringt BEKKER in der Rezension dieser Arbeit sein Bedauern zum Ausdruck, siehe Kritische Vierteljahresschrift 7 (1865), S. 464.

⁴⁵ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 1.

⁴⁶ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 3, siehe auch S. 106.

⁴⁷ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 23, S. 32 f., S. 117 ff., S. 160.

⁴⁸ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 58 f.

⁴⁹ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 79.

⁵⁰ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 5.

⁵¹ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 58 f.

⁵² Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 4 f., S. 85 f.

Praxis überlassen.⁵³ Es sei zu einer Spaltung von Theorie und Praxis gekommen, mit der Folge, daß „der Theorie die Wahrheit und der Praxis die Eleganz der Form sowie die Konsequenz einer wissenschaftlichen Durchbildung“⁵⁴ fehle.

Daneben bemängelte Seitz, der für die Schaffung einer nationalen Kodifikation plädierte,⁵⁵ die Haltung der historischen Schule in dieser Frage. Er spricht von der „Leugnung des Berufes unsrer Zeit zur Gesetzgebung“, und führt die Ablehnung auf die Annahme der Selbstentwicklung des Rechts zurück.⁵⁶ Diesem Grundsatz hält er entgegen, daß das Recht längst so fixiert und in seiner Entwicklung gehemmt sei, daß es, selbst aus der Perspektive der historischen Schule, einer Gesetzgebung bedürfe, als Voraussetzung einer zukünftig wieder freien Entwicklung des Rechts.⁵⁷

Zwar sah er auch Verdienste dieser Richtung; so erkannte er an, daß sie das Naturrecht überwunden⁵⁸ und „das Verständnis des Positiven“, des „Gegebenen“ im Recht zur Geltung gebracht habe.⁵⁹ Außerdem sei durch sie die Geschichte – und mit ihr die historische Kritik – als Hilfsmittel für das Verstehen überlieferten Rechts entdeckt worden.⁶⁰

Dennoch war Seitz der Ansicht, daß die einseitig am Vergangenen orientierte historische Rechtsschule durch eine Rechtstheorie abzulösen sei, die ihre Aufmerksamkeit der Gegenwart und deren Anforderungen zuwende⁶¹ und die letztendlich zu einer Verbindung von Theorie und Praxis in Deutschland führe.⁶² Er hatte dabei eine „empirische Methode“⁶³ im Sinn: „... – so ergibt sich auch hier, daß die Erfahrung aus dem Leben der Gegenwart den einzig erschöpfenden Leitfaden zur Erkenntniß unsres wirklich geltenden Rechtes bieten wird.“⁶⁴

⁵³ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 5.

⁵⁴ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 11.

⁵⁵ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 72 ff.

⁵⁶ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 63.

⁵⁷ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 64.

⁵⁸ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 31.

⁵⁹ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 60.

⁶⁰ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 60 ff.

⁶¹ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 163, siehe auch S. 10: „...wir haben unsere historisch-romantische Periode im Rechte durchlebt, wir bedürfen nun einer realistischen!“

⁶² Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 12 f., S. 106 f.

⁶³ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 29 f., S. 41 und S. 33 ff.

⁶⁴ Praktisches Bedürfnis der Rechtsreform S. 58, vgl. auch S. 30.

Die Kritik an der historischen Rechtsschule, das Eintreten für eine nationale Gesetzgebung und die Versöhnung von „Theorie und Praxis“ sind Themen, denen sich Seitz immer wieder widmet. So auch 1895, nach mehreren Arbeiten über die *possessio*, in der Schrift „Die praktische Rechtsschule im Entwicklungskampfe mit den bisherigen doktrinären, historischen und Natur-Rechtsschulen“,⁶⁵ mit der er eine Schule für die von ihm propagierte „empirische Methode“ schaffen wollte, die praktische Rechtsschule.

Die Arbeit ist in mehrerer Hinsicht von exemplarischer Bedeutung. Einerseits stellt sie eine Zusammenfassung der bis dahin veröffentlichten theoretischen Arbeiten dar. Andererseits nimmt sie einen großen Teil der späteren Publikationen, die vielfach aus Repetitionen des bis dahin Gesagten bestehen, schon vorweg.⁶⁶ Darüberhinaus ist sie in Stil⁶⁷ und Aufbau sehr typisch für ihren Verfasser.

Seitz beginnt seine Ausführungen mit einem 37-seitigen Vorwort.⁶⁸ Es soll zum einen einen zusammenfassenden Überblick über die folgende

⁶⁵ Sein Motiv nennt er im Vorwort der Praktischen Rechtsschule: Da sein Versuch von 1865 kein lautes Echo gefunden habe, es von daher zu befürchten stehe, daß sich kein anderer Jurist zur Weiterführung der Frage eines realen, praktischen Rechts finde, werde er selbst versuchen, was er 1865 und 1873 versprochen, einigermaßen einzulösen (S. XXXIII).

⁶⁶ Vgl. VON WEINRICH in einer Rezension zu „Konstruktion“ in: Zeitschrift für Deutschen Civilprozess 25 (1899), S. 243 ff.: „Das vorliegende Buch ist im wesentlichen eine Wiederholung des in dieser Zeitschrift Bd 23 S. 223 besprochenen Werkes des Verfassers. Nur ist dieses kürzer und knapper abgefasst und in Folge dessen auch eher genießbar, als jenes.“ (S. 243). Zu derselben Arbeit schrieb OERTMANN in: Archiv für Bürgerliches Recht 15 (1899), S. 415 ff.: „Für den Kenner von Seitz' früherem Werke bringt das Schriftchen nicht viel Neues“ (S. 416).

⁶⁷ Seitz breitet sich auf fast vier Seiten über die für seine Untersuchungen zu wählende Darstellungsform aus. Er selbst meinte – auch wenn er vor manchmal unumgänglicher „Breite und Wiederholungen“ (S. 42) warnte –, er habe den Ton der „anspruchlosen Plauderei“ (S. 42) gewählt und versuchte, seine „ganz ernstesten Untersuchungen . . . hie und da in die Form einer bloßen Causerie zu kleiden“ (S. 39). Seine Leser sahen dies jedoch anders: „Die Darstellung ist breit und weitschweifig, mit Bildern und Gleichnissen völlig durchsetzt, welche das Verständniß nicht erleichtern, sondern erschweren. Seitz bemerkt, er habe die Form der Plauderei gewählt; ich finde es nicht“ – so AFFOLTER im Archiv für öffentliches Recht 13 (1898), S. 143 ff. (S. 145) und auch OERTMANN, in: Archiv für Bürgerliches Recht 15 (1899), S. 297 ff., meinte: „Eine selten schwülstige und langathmige Darstellungsweise mit ungezählten Wiederholungen machen es zu einer nichts weniger als bequemen und erquicklichen Lektüre. Und dabei giebt sich Vfr. der naiven Selbsttäuschung hin, eine leichte Plauderei, eine ‚Causerie‘ dem Leser zu bieten.“ (S. 298).

⁶⁸ Die Länge des Vorworts war schon BÄHR in seiner Rezension zu „Grundlagen einer Geschichte der römischen *possessio*“, in: Kritische Vierteljahresschrift 27 (1885), S. 161 ff., aufgefallen: „In einer sehr ausführlichen Vorrede (von 28 enggedruckten Seiten) beklagt sich der Verf. darüber, daß seine Ansichten so wenig Beachtung gefunden haben. Ein Grund dafür dürfte schon darin liegen, daß dem Verf. – wie gerade diese Vorrede erkennen läßt – nicht die genügende Klarlegung seiner Gedanken zu Gebote steht, welche ein leichtes Eingehen auf solche ermöglicht.“ (S. 164).

Arbeit geben – für die vielen, denen aus Zeitgründen nur die Lektüre des Vorwortes möglich sei.⁶⁹ Außerdem soll es diejenigen, die an der Durchführbarkeit seines Unterfangens der Begründung einer praktischen Rechtsschule Zweifel hegen, von der Realisierbarkeit überzeugen und zum Weiterlesen animieren.⁷⁰ Danach folgt ein „Allgemeiner Theil“, der rund zwei Drittel der 647 Seiten langen Ausführungen umfaßt und die „Vorfragen für eine Schule des praktischen Rechts“ behandelt. Neben der Geschichte des praktischen Zivilrechts und dem Wert einer praktischen Rechtsschule werden das Naturrecht und die historische Rechtsschule mit ihren Unzulänglichkeiten und Konsequenzen⁷¹ sowie die Spaltung von Theorie und Praxis geschildert. Erst im Anschluß daran, im „Speciellen Theil“, beschäftigte sich Seitz mit der eigentlichen Aufgabe der Arbeit, der Begründung der Schule des praktischen Rechts.

Seitz macht einen großen Unterschied zwischen dem tatsächlich geltenden, praktischen Recht und dem Recht der Naturrechtsschule und der historischen Rechtsschule. Auf der einen Seite stehen die Naturrechtsschule, die das Recht einseitig aus der bloßen Vernunft schaffe,⁷² und die historische Schule, die es nur in der Vergangenheit suche.⁷³ Beiden Rechtsschulen wirft Seitz vor, sie seien „aprioristisch“,⁷⁴ brächten äußerst nachteilige Konsequenzen mit sich⁷⁵ und könnten zudem den Bedürfnissen der Praxis nicht genügen. Ihnen stellt er das praktische Recht, das seit alters her angewandt werde und stillschweigend die gesamte zivilrechtliche Praxis beherrsche⁷⁶ – „unwillkürlich gegeben“, wie Sprache und Sitte⁷⁷ gegenüber. Es vereinige den Inhalt beider dok-

⁶⁹ Praktische Rechtsschule S. XVIII.

⁷⁰ Praktische Rechtsschule S. XVIII.

⁷¹ Dabei geht Seitz auch auf den „Fanatismus“ (S. 284 ff.) und die „Cliquenbildung“ (S. 294 ff.) der historischen Schule ein, legt die „Polizeijustiz“ (S. 469 ff.) dar und stellt seine Arbeiten (S. 43 ff.) und seine bisherigen Bemühungen um das praktische Recht vor (S. 332 ff.), nicht ohne auf seine persönliche Betroffenheit durch die Herrschaft der historischen Schule (z. B. S. 350 f.) hinzuweisen.

⁷² Praktische Rechtsschule S. 100.

⁷³ Vgl. z. B. Praktische Rechtsschule S. 120.

⁷⁴ Vgl. z. B. Praktische Rechtsschule S. IX.

⁷⁵ Als Folgen des Naturrechts führt Seitz die französische Revolution von 1789 (z. B. S. 121), die „Anarchie seit Bakunin in unseren alten Staaten“ (S. 115) sowie „Fanatismus, Kämpfe, Elend“ (S. 119 f.) an. Die historische Rechtsschule als „Gegenrevolution des vergangenen Rechts“ (S. 122) habe u. a. neben „feudalem Legitimus“ (S. 141) die „schädigenden Ränke eines Polizeistaates“ (S. 136) hervorgebracht und zu einer Kluft zwischen Doktrin und Praxis geführt.

⁷⁶ Vgl. Praktische Rechtsschule S. 183.

⁷⁷ Praktische Rechtsschule S. 24, S. 32 unter Hinweis auf Savigny.

trinärer Rechtsschulen in sich,⁷⁸ berücksichtige aber daneben – anders als die früheren Rechtsschulen, die jeweils nur auf bestimmte Rechtsquellen rekurrierten – sämtliche Rechtsquellen; sowohl die geschichtliche des Gesetzes und des Gewohnheitsrechts als auch die naturrechtlichen, inneren Rechtsgründe⁷⁹ und sogenanntes Juristenrecht.⁸⁰ Trotzdem habe sich das „lebende Recht“ nicht gegen die allgewaltige historische Schule durchsetzen können, fehle es an einer wissenschaftlichen Darstellung dieses praktischen Rechts. Doch die Bedürfnisse der Gegenwart, denen durch die Hinwendung der historischen Rechtsschule zur „ewig stillstehenden Vergangenheit“⁸¹ nicht mehr genügt wurde, hätten eine Umkehr der Wissenschaft zur Wirklichkeit herbeigeführt.⁸² Seitz spricht in diesem Zusammenhang von einer noch andauernden, in mehreren Etappen verlaufenden „Uebergangsperiode“,⁸³ die mit Savigny begonnen habe.⁸⁴ Dieser Einschätzung legt Seitz die „Doppelnatur“ Savignys, die schon Jhering beschrieben habe,⁸⁵ zugrunde. Savigny nehme zwar einerseits an, „der Stoff des Rechts sey durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben“⁸⁶ – aber andererseits habe er doch gesehen, daß es „für das Recht keinen Augenblick eines absoluten Stillstandes“⁸⁷ gebe, es „derselben Bewegung und Entwicklung unterworfen“ sei, „wie jede andere Richtung des Volkes“.⁸⁸ Mit dieser Erkenntnis habe Savigny selbst den Grundstein für eine Abkehr von der historischen Schule gelegt.⁸⁹

Ein weiterer Schritt hin zu einem praktischen Recht sei mit der Begründung einer Präjudiziensammlung durch „den genialen Praktiker“⁹⁰ Seuffert 1847 getan worden. Seuffert habe dadurch gezeigt, daß in

⁷⁸ Z.B. Praktische Rechtsschule S. XIX.

⁷⁹ Er nennt Billigkeit, ratio und natura (Natur der Sache).

⁸⁰ Vgl. Praktische Rechtsschule z. B. S. XIX. In Meyers Konversations-Lexikon, 5. Auflage, 9. Band, 1896, wird die Seitzsche Praktische Rechtsschule als Referenzwerk zum Artikel „Juristenrecht“ aufgeführt.

⁸¹ Praktische Rechtsschule S. XXII.

⁸² Praktische Rechtsschule S. XXII.

⁸³ Praktische Rechtsschule S. XXII.

⁸⁴ Praktische Rechtsschule S. XXII.

⁸⁵ Praktische Rechtsschule S. 206.

⁸⁶ SAVIGNY in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1814), S. 1 ff. (S. 6).

⁸⁷ SAVIGNY, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814, S. 11.

⁸⁸ SAVIGNY, Vom Beruf unsrer Zeit S. 11.

⁸⁹ Vgl. Praktische Rechtsschule S. XXII f.

⁹⁰ Praktische Rechtsschule S. XXIII; genial, aufgrund seines Verständnisses für das lebende, gegenwärtige Recht des „eignen Volkes“ (S. XXIII).

der Wirklichkeit ein zum Teil anderes Recht geübt werde, als „das vergangene römische Savignys“.⁹¹ An diese praktisch orientierte Etappe knüpfte, Seitz zufolge, Windscheid mit seiner „systematischen Präjudiziensammlung“⁹² an. Zwar habe es hier, wie auch bei Seuffert, noch an dem leitenden wissenschaftlichen Prinzip einer praktischen Rechtsschule gemangelt. Dennoch habe Windscheid das praktische Recht zumindest tatsächlich und kasuistisch in die Theorie eingeführt und so die Herrschaft der historischen Schule gebrochen, zu der er sich äußerlich immer noch bekannt habe.⁹³ Seitz widmet Windscheid sogar einen eigenen kleinen, mehrseitigen Abschnitt,⁹⁴ um dessen „Doppelspiel“ – „im Grunde schlimmster tatsächlicher Gegner der historischen Schule“ geriere er sich aus taktischen Gründen als ihr „strammer Parteigänger“⁹⁵ – darzulegen.

Die „Konstruktion Gerbers' und Jherings“, die das „stumme Handeln“ der Praxis – dort, wo die geschichtlichen Rechtsquellen nicht ausreichen, Recht neu zu bilden – mit ihrer Theorie endlich wissenschaftlich erklärt hätten,⁹⁶ betrachtet Seitz als die dritte Etappe. Auch durch sie sei aber noch keine praktische Rechtswissenschaft begründet worden. Jhering habe in dieser Hinsicht lediglich ein Testament hinterlassen.⁹⁷ Zu Jhering, den er zu den „besten Juristen unserer jüngsten historischen Doktrin“⁹⁸ zählt, hat Seitz ein besonderes Verhältnis. Durch Zitate und paraphrasierende Bezugnahme auf „Scherz und Ernst“ und „Kampf ums Recht“⁹⁹ zieht er ihn immer wieder zur Bestätigung der eigenen Ausführungen heran. Jhering gilt Seitz als „offener Zeuge“ einer notwendigen, neuen Entwicklung.¹⁰⁰ In gewisser Weise fühlt er sich zwar als Testamentsvollstrecker Jherings, dessen hinterlassenes Testament sich mit seinen eigenen Absichten der Schaffung einer prak-

⁹¹ Praktische Rechtsschule S. XXIII.

⁹² Praktische Rechtsschule S. XXIII.

⁹³ Praktische Rechtsschule S. XXIII.

⁹⁴ Praktische Rechtsschule S. 371 ff.

⁹⁵ Praktische Rechtsschule S. 376.

⁹⁶ Praktische Rechtsschule S. XXIV.

⁹⁷ Vgl. Praktische Rechtsschule S. XXXII, S. 367 f., S. 379.

⁹⁸ Vgl. Praktische Rechtsschule S. 340 und 344. „Jüngste historische Doktrin“ – im Gegensatz zur „älteren historischen Schule eines Savigny und Puchta“ (S. 586) deshalb, weil sie zwar neue „praktische“ Ansätze zeige, der historischen Rechtsschule aber weiterhin verhaftet bleibe.

⁹⁹ Vgl. Praktische Rechtsschule z. B. S. 64, 168, 310, 390.

¹⁰⁰ Praktische Rechtsschule S. VII.

tischen Rechtswissenschaft decke, in der Pflicht.¹⁰¹ Insofern begrüßt er Jherings Streben nach einer realistischen Methode der Jurisprudenz, die dieser in einem Brief an Bismarck 1888 gefordert habe.¹⁰² Andererseits betont Seitz, daß die Forderung nach einer realistischen Rechtswissenschaft schon 1865 von ihm selbst erhoben worden sei und macht (konkludent) seine geistige Urheberchaft geltend. Das wird noch deutlicher, wenn er schreibt: „Diese Resultate nun des Verf. erzielten seitdem im Munde Jhering's, somit im Munde unserer Doktrin, hohe Achtung, während wegen derselben Resultate der Verf. selbst seitdem . . . gemäßregelt wurde! – Jhering leider allegiert das litterarische Eigenthum des Verf. in keiner seiner Schriften.“¹⁰³ Insgesamt wird man Bekker zustimmen können, der schreibt: „Unter allen Juristen, mit denen er zusammengelebt hat, stellt der Verf. Jhering augenscheinlich am Höchsten.“¹⁰⁴

Als letztes Stadium der „Uebergangsperiode“ nennt Seitz schließlich die generelle Neubildung des Rechts durch eine kommende Zivilgesetzgebung.¹⁰⁵

Obwohl er die Leistungen der von ihm sogenannten „Uebergangsjurisprudenz“¹⁰⁶ anerkennt, betrachtet Seitz sie aber als noch nicht ausreichend, da weiterhin am Schulprinzip der historischen Richtung festgehalten werde¹⁰⁷ und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem praktischen Recht fehle.¹⁰⁸ Zur Schließung dieser Lücke und in Vorbereitung einer praktischen Rechtswissenschaft hält er es für seine Hauptaufgabe, das „juristische Wesen“ und die Berechtigung des praktischen Rechts darzustellen.¹⁰⁹

Das äußere, formale Wesen scheint ihm allgemein bekannt; ein praktisches Recht sei dasjenige, das sich in der einheitlichen Anwendung durch die Gerichte äußere, seine formale Erscheinungsform sei das Urteil.¹¹⁰ Dagegen stelle sich das innere, materielle Wesen nicht als so leicht zugänglich dar. Aus äußerlich wahrnehmbaren, tatsächlichen

¹⁰¹ Vgl. Praktische Rechtsschule S. XXXII.

¹⁰² Praktische Rechtsschule S. VI f.

¹⁰³ Praktische Rechtsschule S. 321.

¹⁰⁴ BEKKER (Anm. 2) S. 3.

¹⁰⁵ Praktische Rechtsschule S. XXIV.

¹⁰⁶ Praktische Rechtsschule S. XXIV.

¹⁰⁷ Praktische Rechtsschule S. XXV, S. 356 ff.

¹⁰⁸ Praktische Rechtsschule S. XXIV f.

¹⁰⁹ Praktische Rechtsschule S. 46 ff.

¹¹⁰ Praktische Rechtsschule S. 49.

Erscheinungen des praktischen Rechts müsse auf dessen inneres Wesen geschlossen werden.¹¹¹ Am Ende seiner diesbezüglichen Ausführungen definiert Seitz: „So ist also das lebende und praktische Recht ‚materiell‘ ein unwillkürlich gegebenes geschichtliches Leben des Rechts mit Geist und Körper, welches erfahrungsgemäß in einer jeweiligen Gegenwart aus den Formen der positiven Rechtsquellen erquillt, uns wie die Objekte des Rechts geistig beherrscht und sich so äußerlich pragmatisch zu einer That verkörpert“.¹¹²

Die Berechtigung des praktischen Rechts folgt für ihn nicht allein aus dessen tatsächlicher Geltung, diese könne auch eine nur kurzfristige, willkürliche „Mode“ sein.¹¹³ Für die Berechtigung komme es darauf an, daß sich das Recht nicht nur aus einzelnen, sondern aus allen drei Rechtsquellen ergebe. Im Gegensatz zu Naturrecht und historischem Recht folge nur das praktische Recht sämtlichen Rechtsquellen, daher sei es allein existenzberechtigt.¹¹⁴

Auf die Trennung von Theorie und Praxis kommt Seitz in dieser Arbeit erneut – sehr ausführlich – zu sprechen. In einem 40-seitigen Abschnitt liefert er „Beweise für das Fortbestehen der Kluft“¹¹⁵ und legt die Gründe der Spaltung dar.¹¹⁶ Dabei weist er darauf hin, daß die Spaltung nicht schon immer bestanden habe; der klassischen römischen Rechtspflege¹¹⁷ sei sie fremd gewesen.

Er hält das Auseinanderklaffen von historischer Doktrin und Praxis für eine praxisorientierte Wissenschaft, wie die Rechtswissenschaft, für untragbar¹¹⁸ und sieht in der Zusammenführung beider Bereiche die Hauptaufgabe der praktischen Rechtsschule.¹¹⁹ Damit liegt für ihn der Wert dieser Richtung zum einen darin, daß sie die Rechtsdoktrin der

¹¹¹ Praktische Rechtsschule S. 73.

¹¹² Praktische Rechtsschule S. 140.

¹¹³ Praktische Rechtsschule S. 46.

¹¹⁴ Praktische Rechtsschule S. 78.

¹¹⁵ Praktische Rechtsschule S. 188 ff.

¹¹⁶ Praktische Rechtsschule S. 256 ff., speziell S. 267 ff.

¹¹⁷ Seitz ist der Ansicht, „die ganze damalige Classicität des römischen Rechts bestand eben darin, daß seine Juristen in technisch vollendeter Form ihr Recht mittels Beachtung der lebenden Rechtsquellen und mit der Praxis unmittelbar aus dem jeweilig gegebenen Leben selbst zu spiegeln verstanden“ (S. 258, vgl. auch S. 31 f. und S. 49). Für ihn hat es daher – und wegen seiner Vorzüge: „Erschöpfen der Masse des faktischen Materials, ein materielles System und eine formale Technik, die Konstruktion“ (S. 69 f.) – Vorbildfunktion (siehe S. XX).

¹¹⁸ Praktische Rechtsschule S. 175 f.

¹¹⁹ Praktische Rechtsschule S. 50 ff., siehe auch S. 175.

Universitäten zu einer praktischen umgestalte,¹²⁰ und zum anderen darin, daß der Praxis wieder die unmittelbare Benutzung einer Theorie ermöglicht werde.¹²¹

Im speziellen Teil entwickelt Seitz – nachdem er die wichtigsten Punkte des allgemeinen Teils erst noch einmal wiederholt hat – zur Begründung einer Schule des praktischen Rechts deren materielle und formelle Prinzipien. Er beginnt mit den vier materiellen „Grundgesetzen“.

Das erste, „mechanische Grundgesetz“ besagt, daß sich das Recht mechanisch in Geschichte und Naturrecht teilt,¹²² zwei Quellen, welche nebeneinander – und nicht jede für sich allein – Anwendung finden müßten.¹²³ Inhalt des zweiten, des „organischen“ Grundgesetzes ist die Feststellung, daß das Recht ein sich mit den Verhältnissen änderndes Leben besitze,¹²⁴ ein „sich bewegender Organismus mit Geist und Körper“ sei.¹²⁵ In einem weiteren, dem „zeitlichen“ Grundprinzip wird die ausschließliche Geltung des Rechts der Gegenwart – anstelle eines vergangenen geschichtlichen Rechts – festgehalten.¹²⁶ Das vierte, „räumliche“ Grundgesetz bestimmt, daß das positive Recht „an einen Raum der Geltung“¹²⁷ gebunden und ein nationales Recht ist.¹²⁸

Für die formale Methode der praktischen Rechtsschule ist nach Seitz die Anwendung von Empirie und Induktion¹²⁹ kennzeichnend, im

¹²⁰ Laut Seitz wird die Rechtsdoktrin zu dieser Zeit, nachdem alle juristischen Lehrstühle durch die historische Schule besetzt worden seien, noch von deren deduktiver, aprioristischer Theorie beherrscht (vgl. S. XXX, S. 56 f.).

¹²¹ Praktische Rechtsschule S. 380 ff.

¹²² Praktische Rechtsschule S. 527.

¹²³ Vgl. Praktische Rechtsschule S. 536.

¹²⁴ Praktische Rechtsschule S. 536 ff. und auch S. 152 ff. In diesem Zusammenhang gelangt er auch zu dem Schluß, daß das Wesen des geltenden Rechts „ein durch die höhere Kraft einer Schöpfung gegebenes organisches Leben des Rechts“ sei (S. 537).

¹²⁵ Praktische Rechtsschule z. B. S. 537. Dabei führt Seitz weiter aus: „Dieser Geist ist das unmittelbare Gelten und Herrschen einer lebenden mit den Menschen fortschreitenden geistigen Idee, einer moralischen Macht der Gegenwart, einer Ueberzeugung des Volkes als organisierten Ganzen oder der, sein Rechtsprechen besorgenden Juristen. – Und zweitens umfaßt dieses Leben einen Körper, eine Verkörperung dieser geistigen Ideen zu dem realen Geschehen, welches die Geschichte ist: zu Gesetz, Gewohnheitsrecht rc.“

¹²⁶ Praktische Rechtsschule S. 549. Seitz weist dabei darauf hin, daß dieses Prinzip des „Bedingtheits des Rechts von seiner Zeit“ zu Unrecht auf Montesquieu zurückgeführt werde (vgl. S. 555).

¹²⁷ Praktische Rechtsschule S. 554. Seitz ist der Auffassung, daß dieses Gesetz tatsächlich von Montesquieu entdeckt worden sei.

¹²⁸ Praktische Rechtsschule S. 554.

¹²⁹ Praktische Rechtsschule S. 555 ff. Wie er sich das induktive Vorgehen denkt, beschreibt Seitz auf S. 556: „Aus den einzelnen Ausflüssen der positiven Rechtsquellen, a posteriori statt a priori, ist der einzelne Rechtssatz, dann das mechanische Institut, seine

Gegensatz zu bloßer Aprioristik und Deduktion, als Vorgehensweise sowohl der historischen Rechtsschule als auch des Naturrechts.¹³⁰ Daneben ist ihm noch ein weiteres „formelles Prinzip“ wichtig, die Anwendung *aller* positiven Rechtsquellen.¹³¹

Schließlich geht Seitz auch noch auf das Verhältnis der praktischen Rechtsschule zu einem künftigen deutschen Zivilgesetzbuch ein. Er vertritt die Ansicht, daß Vorbedingung jeder vollendeten Jurisprudenz – und damit auch der deutschen Zivilgesetzgebung – eine praktische Rechtswissenschaft sei.¹³² Die demnach eigentlich notwendige Vorbereitung einer kodifizierten Gesetzgebung bestehe darin, das wirklich geltende, praktische Recht zuerst materiell in ein System zu fassen und dann formell zu Begriffen zu gestalten.¹³³ Nur so könne das momentane Rechtsleben erschöpfend gespiegelt werden,¹³⁴ seien die Voraussetzungen einer vollendeten Kodifikation gegeben. Die tatsächlich stattgefundenene Vorbereitung des Gesetzbuches durch die historische Schule jedoch, beurteilt Seitz als „wohl gleich Null“.¹³⁵ Da die Versäumnisse fast eines Jahrhunderts nicht durch die Arbeit einer Gesetzgebungskommission aufgeholt werden könnten,¹³⁶ sei das derart mangelhaft vorbereitete Zivilgesetzbuch nicht im Stande, das lebende Recht erschöpfend zu erfassen.¹³⁷ Seitz sieht daher die Hauptaufgabe des Gesetzbuches in der Beseitigung der partikulären Zerrissenheit des Rechts – in der Schaffung der Rechtseinheit.¹³⁸

In der praktischen Rechtsschule erblickt er eine notwendige Ergänzung des Zivilgesetzbuches und weist ihr im Hinblick auf eine spätere,

Art und Gattung, wie die organische Regel und das Prinzip aufzubauen, hieraus konstruiert sich von unten auf das ganze System und schließlich die Schule des real lebenden Rechts“.

¹³⁰ Praktische Rechtsschule S. 557.

¹³¹ Praktische Rechtsschule S. 557. Für die Rechtsquellen stellt Seitz außerdem folgende Hierarchie auf: Primär gelten geschichtliche Rechtsquellen, Gesetz und Gewohnheitsrecht; in Ermangelung solcher, also subsidiär, gilt das Naturrecht, das geistige Selbstschaffen eines neuen Rechtes. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen: Naturrecht in Form der sogenannten höheren Rechtsgründe und Sittengesetze (*boni mores*, Menschenrechte) wird zu einer primären Rechtsquelle. Umgekehrt stehen das Präjudiz und die *communis opinio doctorum* als Rechtsquellen der Geschichte jeder anderen Rechtsquelle an Geltung nach. (S. 558 f.).

¹³² Praktische Rechtsschule S. 605.

¹³³ Praktische Rechtsschule S. 608 f.

¹³⁴ Praktische Rechtsschule S. 608.

¹³⁵ Praktische Rechtsschule S. 607.

¹³⁶ Praktische Rechtsschule S. 607.

¹³⁷ Praktische Rechtsschule S. 610, S. 630.

¹³⁸ Praktische Rechtsschule S. 610.

die allgemeine Kodifikation vervollständigende, fragmentarische¹³⁹ Gesetzgebung, eine vorbereitende Rolle zu.¹⁴⁰ Für die Vorbereitung der ergänzenden Spezialgesetzgebung empfiehlt er, Judikatur und Gesetzgebung in der Art der prätorischen Edikte zu verbinden und die Rechtsaufzeichnung auf diese Weise zu aktualisieren.¹⁴¹

Seitz beendete die Arbeit mit der Quintessenz: „Damit schließen wir unsere, zwischen so manchem schweren Ernste und plauderndem Scherze wechselnden Untersuchungen über die Grundfrage einer ‚Schule‘ unseres geltenden Rechts: Wie finden wir auf positivem wie auf legislativem Gebiete ein reales, berechtigtes Recht? A priori mittels des Geistes des Naturrechts allein? Oder umgekehrt a priori durch den, zum Theil leblosen Körper einer vergangenen Geschichte einer historischen Schule allein? Oder endlich erfahrungsgemäß aus einem dritten Rechte, aus dem geschichtlich gegebenen, realen *Leben* des Rechts innerhalb einer jeweiligen Gegenwart, so, wie dessen Rechtsquellen unwillkürlich lebende Geschichte und Naturrecht suo loco organisch und allein berechtigt vermählen: Gehorchend dem Winke der Schöpfung und Gottheit, welche doch selbst den Körpern der Menschheit eine Seele eingehaucht? – Möge damit dem Rechtswissen einiger Dienst geleistet sein!“¹⁴²

Mit der Praktischen Rechtsschule war, geht man von den Besprechungen aus, der Höhepunkt des Interesses an Seitz' literarischem Schaffen erreicht. Obwohl bis dahin die meisten seiner Arbeiten rezensiert worden waren,¹⁴³ fand doch keine andere Veröffentlichung eine derartige Beachtung, daß sie fünfmal besprochen wurde. Die Beschäftigung mit der Praktischen Rechtsschule bedeutete jedoch keineswegs uneingeschränkte Zustimmung und ein ausschließlich positives Echo. Übereinstimmend bemängeln alle Besprechungen die Art der Darstel-

¹³⁹ Fragmentarische Gesetzgebung im Sinne von Spezialgesetzgebung.

¹⁴⁰ Praktische Rechtsschule S. 631 f.

¹⁴¹ Vgl. Praktische Rechtsschule S. 632 ff.

¹⁴² Praktische Rechtswissenschaft S. 647. Im Hinblick auf die angekündigte völlige Umarbeitung und Vermehrung der zweiten Auflage gegenüber der ersten fällt auf, daß nur die Darlegung der Grundprinzipien der praktischen Rechtsschule sowie die Passagen zur Zivilrechtsgesetzgebung neu hinzugekommen sind. Ansonsten wird bereits Gesagtes – allerdings sehr viel breiter – ausgeführt. Im Vergleich mit der ersten Ausgabe ist dabei aber der Ton eindringlicher, schärfer geworden, schreibt Seitz „vielfach mit einer gewissen persönlichen Gereiztheit“, wie es OERTMANN formuliert (Anm. 67) S. 298. A. UNGER (Anm. 1) bezeichnet es als „geharnischte Kampfesweise“ (S. 84).

¹⁴³ Vgl. unten im Schriftenverzeichnis.

lung, die fehlende Prägnanz und Kürze.¹⁴⁴ Der Inhalt wird ebenfalls mit Kritik bedacht. Subjektivitäten und Übertreibungen, besonders eine einseitige und unzutreffende Darstellung der historischen Schule, werden gerügt,¹⁴⁵ und es wird darauf hingewiesen, daß die Ausführungen durchaus nicht neu seien.¹⁴⁶

Daneben erfährt Seitz aber auch Zustimmung zu seiner Sicht des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis,¹⁴⁷ wird ihm der „bleibende Wert“ nicht weniger seiner Gedanken bescheinigt¹⁴⁸ und festgehalten: „Solche für die Zukunft unseres Juristenstandes hochbedeutsame Fragen von neuem wieder angeregt zu haben, ist das Verdienst des Seitzschen Buches.“¹⁴⁹

Ogleich sein „ernstes Streben“ und sein „an sich verdienstliches und billigenswerthes Unterfangen“ gewürdigt werden,¹⁵⁰ so ist doch nicht zu übersehen, daß Seitz' Konstruktion einer „praktischen Rechtsschule“ nicht die von ihm erhoffte wissenschaftliche Anerkennung zuteil wurde. Seitz ließ sich jedoch nicht entmutigen, sondern reagierte darauf mit dem Verfassen einer dreibändigen „Biologie des Rechts“, zu der er einleitend bemerkte: „So bleibt vielleicht nichts mehr übrig, als noch durch eine bewußte Lebenskunde des geschichtlichen Rechts, durch eine wissenschaftliche Biologie, zu zeigen, daß das Recht als ein unwillkürlicher Geist einer Gottesmoral und Autorität nach dem Erkennen der klassischen Römer lebt . . .“¹⁵¹

¹⁴⁴ Vgl. die beiden Eingangszitate von A. UNGER (Anm. 1) und BEKKER (Anm. 2); VON WEINRICH in: Zeitschrift für Deutschen Civilprozess 23 (1897), S. 223 ff. (S. 225); AFFOLTER (Anm. 67) S. 145; OERTMANN (Anm. 67) befand: „Eine selten schwülstige und langathmige Darstellungsweise mit ungezählten Wiederholungen machen es zu einer nichts weniger als bequemen und erquicklichen Lektüre.“ (S. 298).

¹⁴⁵ Vgl. BEKKER (Anm. 2) S. 5 ff.; AFFOLTER (Anm. 67) S. 144 und A. UNGER (Anm. 1) S. 83 f.

¹⁴⁶ OERTMANN (Anm. 67) S. 298 und A. UNGER (Anm. 1) S. 84.

¹⁴⁷ Gerade von Seiten der Praktiker unter den Rezensenten, von dem Rechtsanwalt VON WEINRICH (Anm. 143), der der Ansicht ist „dass das Werk trotz der ihm anhaftenden grossen Mängel eine eingehende Besprechung verdient, weil es sich auf eine der brennendsten Tagesfragen der Juristenwelt, nämlich den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis und die Mittel zu seiner Beseitigung bezieht“ (S. 225), und von dem Jenaer Oberlandesgerichtsrath A. UNGER (Anm. 1), der konstatiert: „Der Verfasser steht mit seiner Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer besseren Verbindung und gegenseitigen Nutzbarmachung und Durchdringung von Wissenschaft und Uebung des Rechtes durchaus nicht allein.“ (S. 84).

¹⁴⁸ A. UNGER (Anm. 1) S. 84; vgl. auch BEKKER (Anm. 2), der von „gesunden Grundgedanken“ spricht.

¹⁴⁹ VON WEINRICH (Anm. 143) S. 226

¹⁵⁰ A. UNGER (Anm. 1) S. 84; OERTMANN (Anm. 67) S. 298.

¹⁵¹ Vorwort zu Biologie Bd. I, S. IX.

Angehend von seiner bereits früher gewonnenen Erkenntnis, daß das geschichtliche Recht lebt und einer Entwicklung unterliegt, will Seitz dieses Leben wissenschaftlich erforschen – die im Titel angekündigte Biologie des Rechts betreiben. Als neues Element tritt dabei der Gedanke einer ewigen, sich in den lebenden, positiven Rechtsquellen verkörpernden, göttlichen Moralordnung hinzu¹⁵² – neu ist, wie Seitz selbst sagt,¹⁵³ die Wiederentdeckung des Geistes des Rechts, das von den klassischen römischen Juristen als „ars boni et aequi“, als „religio erga Deum“ aufgefaßt wurde.¹⁵⁴

Angeregt durch das römische Vorbild verbindet Seitz Recht und Religion. Er sieht das Wirken des Geistes der Schöpfung nicht nur in der Geschichte des Rechts gegeben, sondern auch in der „Menschengeschichte“¹⁵⁵ und der Naturgeschichte¹⁵⁶ – in der Geschichte insgesamt. Für ihn verkörpert sich auf allen drei Gebieten derselbe „unkörperliche Geist“ der Schöpfung zum Geschehen der Geschichte, d. h. zu praktischer Tat und zu theoretischem Wissen – ein Geschehen, das Menschenvernunft nur erfahren, nicht aber schaffen könne.¹⁵⁷ Allerdings sei der Geist der Schöpfung in Recht und Religion ein zum Teil qualitativ anderer als auf den übrigen Gebieten.¹⁵⁸ Denn sowohl in der „Menschengeschichte“ als auch in der Naturgeschichte habe der schöpferische Geist nichts mit Moral zu tun, lasse er zu und schaffe er Gutes ebenso wie auch Böses. Demgegenüber beinhalte er auf dem Gebiet des Rechts und der Religion auch und gerade Moral. Nur Moral erzeuge neben Autorität Recht, und nur Moral erzeuge in ihrer Vollendung Religion.¹⁵⁹

So sieht Seitz das römische „Moralrecht“ und die „Moralreligion eines Christus“ beseelt durch den selben Geist der Gottesmoral, der sich in beiden nur identisch zum Geschehen einer Geschichte verkörpern könne.¹⁶⁰ Damit ist die Verbindung zwischen Recht und Religion hergestellt, und so ist es nur konsequent, wenn sich Seitz in der „Biologie des Rechts“ nicht bloß mit dem bereits bekannten Verfall des Rechtslebens

¹⁵² Er ist schon in der Praktischen Rechtsschule leicht angeklungen, siehe oben S. 22, das Zitat vom Schluß des Buches.

¹⁵³ Biologie Bd. II, S. 697.

¹⁵⁴ Biologie Bd. I, S. X.

¹⁵⁵ Sie ist hier als Geschichte der Menschheit zu verstehen.

¹⁵⁶ Biologie Bd. I, S. XVI ff.

¹⁵⁷ Biologie Bd. I, S. XXVI.

¹⁵⁸ Biologie Bd. I, S. XXV.

¹⁵⁹ Biologie Bd. I, S. XXV.

¹⁶⁰ Biologie Bd. I, S. XXIV.

– hervorgerufen u. a. durch die aprioristischen, morallosen Rechtsschulen – befaßt, sondern einen großen Teil der Arbeit, dem „Verfall“ der christlichen Moralreligion zu einer „byzantinischen Staatsreligion“, dem Verfall der Moralordnung insgesamt widmet.¹⁶¹

IV.

Mit der Biologie des Rechts, die keinerlei Widerhall in Rezensionen mehr fand, verabschiedete sich Seitz von der Juristenwelt – zurück bleibt das Bild eines Sonderlings. Die Kritik an der historischen Rechtsschule stellte zwar zu seiner Zeit durchaus nichts Ungewöhnliches dar, und auch die Forderung nach einer größeren Praxisorientierung war prinzipiell nicht neu. Doch die Vehemenz und „Breite“ der Darstellung seiner Ansichten und die Ausdauer, mit der Seitz sein Leben lang, von der ersten Veröffentlichung an, diese Themen konsequent verfolgte, sind bemerkenswert. Es ist naheliegend, besonders für seine Überzeugung von der Notwendigkeit einer größeren gegenseitigen Durchdringung und Nutzbarmachung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, die Erklärung in seiner Profession als Richter zu suchen. Gerade Praktiker sind es, die ihm darin beipflichten. Obgleich etwa Bekker schreibt: „Der Verf. gehört zu einer Klasse von Praktikern, die leider in Deutschland nur schwach vertreten ist. Durchdrungen von der Bedeutung, fast möchte man sagen ‚von der Heiligkeit‘ seines Berufes, hat er in der gemeinen praktischen Thätigkeit von früh an kein Genüge gefunden“,¹⁶² so gab es doch eine Reihe von Berufskollegen Seitz', die sich ebenfalls intensiv mit ähnlichen Fragestellungen befaßten.¹⁶³ Das Phänomen, daß sich insbesondere Richter in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Problem des Verhältnisses von Theorie und Praxis in umfänglicher und gelehrter Form auseinandersetzten und dabei im Hinblick auf das methodische Vorgehen an den streng empirischen Wissenschaften Orientierung suchten, bedürfte in seiner Gesamtheit noch einer eingehenden Untersuchung.

¹⁶¹ Biologie Bd. I, S. VII. So beschäftigt sich Seitz in Bd. III auf rund 450 von 555 Seiten unter verschiedenen Aspekten mit dem Thema Religion, Moral, Kirche. Als Kuriosum sei nur noch angemerkt, daß Band II nur aus Vorwort und einem einzigen Kapitel (310 Seiten) besteht, bei dem es sich, wenn auch etwas modifiziert, laut Überschrift um zusammenfassende Rückblicke auf Band I handelt.

¹⁶² (Anm. 2) S. 1.

¹⁶³ Um nur einige zu nennen: Affolter, Bozi, Neukamp, Post.

Für das Werk von Seitz läßt sich vorläufig mit den Worten eines Zeitgenossen sagen: „Weniger wäre mehr gewesen ... Vielleicht, daß mancher Leser, der sich aufmerksam hindurchgerungen durch die enggedruckten mehr als vierzig Bogen, über den Inhalt dasselbe Urtheil fällen, dabei aber doch dem Buche ein großes Verdienst lassen wird: es regt an zum Denken.“¹⁶⁴

Die Schriften von Carl Josef Seitz:

Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldklage. Nebst allgemeinen Erörterungen über die Methode des einheimischen Civilrechts. Erlangen 1860 [Zitiert: Schmerzensgeldklage]

Rezension: STINTZING in: Kritische Vierteljahresschrift 2 (1860), S. 590 ff.

Die Verjährung der injuriarum actio ex lege Cornelia, in: Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß N.F. 19 (1862), S. 231 ff.

Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urtheilen Schwarzenbergs, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 2 (1863), S. 435 ff.

Das praktische Bedürfniß der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule, Erlangen 1865 [Zitiert: Praktisches Bedürfniß der Rechtsreform]

Rezension: BEKKER in: Kritische Vierteljahresschrift 7 (1865), S. 464 ff.

Zur Kritik der heutigen Negatorien- und Confessorienklage und damit zur Kritik der herrschenden historischen Rechtsschule. Eine Studie vom Standpunkte einer wissenschaftlichen „Empirie“ des positiven Rechts der Gegenwart und eines gegebenen nationalen Civilrechts in Deutschland, sowie nebenbei eine Replik gegenüber E. J. Bekker. Jena 1873

Rezension: HEYSSLER in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 1 (1874), S. 618 ff.

Die heutigen Gegensätze zwischen Praxis und Theorie, sowie das positive, nationale Civilrecht in Deutschland, in: Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwalt-Vereins (1876), S. 9 ff.

Antike und gegenwärtige Bedeutung der römischen possessio, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 6 (1879), S. 397 ff.; 559 ff.; 694 ff.

Soll das Eigenthum nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche durch den Vertrag allein oder erst durch eine hinzutretende Uebergabe (Tradition) erworben werden? [Gutachten], in: Verhandlungen des Vierzehnten deutschen Juristentages. Hg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Erster Band, Heft 2 (S. 56 ff.), Berlin 1878

¹⁶⁴ BEKKER (Anm. 2) S. 1.

Das heutige positive und nationale Besitzrecht in seiner Unabhängigkeit von der römischen possessio. (Zugleich eine Denkschrift für die kommende Civilgesetzgebung.) Berlin und Leipzig 1880

Rezension: BRINZ in: Kritische Vierteljahresschrift 23 (1881), S. 388 ff.; DRUKKER in: Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving N.F. 7 (1881), S. 365 ff.

Die Wiederentdeckung der antiken possessio und die freie Entfaltung des von ihr unabhängigen nationalen und internationalen Besitzrechts, in: Rechtsgeleerd Magazijn 1 (1882), S. 168 ff.

Grundlagen einer Geschichte der röm. possessio. Die Rechtsverschiedenheit im antiken Rom und die Entfaltung des doppelten römischen Eigenthumes: possessio neben dominium, aus den verschiedenen positiven Rechtssystemen vor Justinian. Erlangen 1884

Rezension: BÄHR in: Kritische Vierteljahresschrift 27 (1885), S. 161 ff.; DRUKKER in: Rechtsgeleerd Magazijn 7 (1888), S. 540 ff.; RYCK in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 34, N.F. 19, (1888), S. 316 ff.

Zum modernen Genossenschaftsrechte, sowie von dem Rechtsbegriffe der deutschen Gutsherrschaft, in: Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, V. Ergänzungsband (1885), S. 129 ff.

Die praktische Rechtsschule im Entwicklungskampfe mit den bisherigen doktrinären, historischen und Natur-Rechtsschulen. Versuch eines Nachweises einer principiellen Berechtigung des praktischen Civilrechts auf praktischen wie theoretischen Gebieten, u. a. der Civilrechtsprechung des heutigen deutschen Reichsgerichts. Zweite völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage zugleich bezüglich der früheren Schrift des Verfassers: „Das praktische Bedürfnis der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule“. München 1895 [Zitiert: Praktische Rechtsschule]

Rezension: AFFOLTER in: Archiv für öffentliches Recht 13 (1898), S. 143 ff.; BEKKER in: Kritische Vierteljahresschrift 38 (1896), S. 1 ff.; OERTMANN in: Archiv für Bürgerliches Recht 10 (1895), S. 297 ff.; UNGER in: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt N.F. 23 (1896), S. 80 ff.; VON WEINRICH in: Zeitschrift für Deutschen Civilprozess 23 (1897), S. 223 ff.

Konstruktion oder Selbstentwicklung und Verfahren der Darstellung des jeweilig positiv lebenden praktischen Rechts. Zugleich kurze Einführung in unsre praktische Rechtsschule. U. zw. teils zur juristischen Begründung der „Konstruktion“ – teils zur Versöhnung einer „Destruktion“ oder eines Zersetzungsprozesses des, noch fortwährenden „Kampfes um's Recht“ seitens unserer nachrömischen, historischen und Naturrechtsschulen. I. Teil. Konstruktion oder Aufbau des geschichtlich lebenden Rechts. München 1898 [Zitiert: Konstruktion].

Rezension: OERTMANN in: Archiv für Bürgerliches Recht 15 (1899), S. 415 ff.; UNGER in: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt N.F. 26 (1899), S. 178 f.; VON WEINRICH in: Zeitschrift für Deutschen Civilprozess 25 (1899), S. 243 ff.

Biologie des geschichtlich positiven Rechtes im Kulturleben der Gegenwart. Zugleich zur Frage der Versöhnung der Kämpfe unserer beiden großen, durch die Voraussetzungen der, a priori falschen nachklassischen Rechtsschulen geleiteten, politischen Parteien von Rechts und Links: auf privaten wie staatlichen, auf religiösen wie sozialen Gebieten. (II. Teil der Konstruktion: Destruktion oder Verfall des Rechts durch dessen Nichtkonstruktion aus den lebenden Rechtsquellen 1. Abteilung.) Leipzig 1906 [Zitiert: Biologie Bd. I].

Biologie des geschichtlich positiven Rechtes im Kulturleben der Gegenwart. Zweite Abteilung. Leipzig 1910.

Biologie des geschichtlich positiven Rechtes im Kulturleben der Gegenwart. Dritte Abteilung. (Hier: Fragen zur Versöhnung unserer politischen Parteikämpfe auf öffentlichen, religiösen und sozialen Rechtsgebieten.) Leipzig 1910.